

GR_GERICHTE PKG 1997 25 vom 20. August 1997

GR Gerichte, 1997-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_1997_25

FR: GR_GERICHTE PKG 1997 25 du 20 août 1997

IT: GR_GERICHTE PKG 1997 25 del 20 agosto 1997

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 1

Der Berufungskläger geht auf das angefochtene Strafurteil materiell nicht ein; er macht ausschliesslich die Verletzung seiner Verfahrensrechte im vorinstanzlichen Gerichtsverfahren, namentlich seines Rechts, gehört zu werden, geltend. Das ist zulässig, können doch gemäss Art. 142 Abs. 1 StPO nicht bloss inhaltliche Mängel des erstinstanzlichen Entscheides, sondern auch beziehungsweise Mängel des Gerichtsverfahrens allein gerügt werden. Auf die im übrigen frist- und formgerecht eingelegte Berufung ist daher einzutreten. Die Berufung ist im wesentlichen damit begründet, der Berufungskläger sei wegen seiner ungenügenden Italienischkenntnisse nicht in der Lage, sich vor einem italienischsprachigen Gericht gegen eine in Italienisch abgefasste Anklage zu verteidigen und sich gegen ein italienisch abgefasstes Urteil zu wehren. Der Berufungskläger beantragt ausdrücklich, es sei die Ver-

115 handlung vor dem Kreisgerichtsausschuss Misox - unter Wahrung seiner Verfahrensrechte - zu wiederholen. Auch dies ist zulässig. Die strafrechtliche Berufung hat zwar in der Regel reformatorische Wirkung; das Urteil der

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.